



Gutachten

zur Ermittlung eines potenziellen Stundensatzes in der gesetzlichen Betreuung

Autorin: Nicole Genitheim

Inhalt

A. Anlass der Untersuchung	5
B. Berufsbetreuung	5
Attraktivität des Berufsbildes	5
Bürokosten.....	6
Berechnung eines theoretischen Stundenlohns.....	9
C. Fazit.....	12
D. Quellenverzeichnis	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Raumkosten (Mittelwerte, in Euro)	7
Tabelle 2: Personalkosten (Mittelwerte, in Euro)	8
Tabelle 3: Notwendige Versicherungen / Vorsorge	8
Tabelle 4: Andere Versicherungen / Vorsorge	8
Tabelle 5: Kfz-Kosten	9
Tabelle 6: Kosten für den Bürobetrieb	9
Tabelle 7: Kostenübersicht	11

A. Anlass der Untersuchung

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welche zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurden weitgehende Änderungen der Berichtspflichten für Berufsbetreuerinnen und -betreuer auf den Weg gebracht. Hierdurch ist ein nicht unerheblicher zeitlicher und organisatorischer Mehraufwand (vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer*innen 2024) entstanden, der in das Tagesgeschäft der Berufsbetreuerinnen und -betreuer integriert werden muss.

Gleichzeitig ist das Vergütungssystem im Betreuungssektor bis dato als pauschaliertes System aufgebaut. Dies bedeutet, dass je betreuter Person ein gewisser Betrag je Monat abgerechnet werden kann. Die Höhe des Betrags variiert dabei nach Vermögens- und Wohnsituation der betreuten Person, nach der Dauer der Betreuung sowie der Einstufung der Betreuerin oder des Betreuers nach schulischer und beruflicher Vorbildung (vgl. VBVG Abschnitt 2, § 8 und § 9).

Die berufliche Betreuungslandschaft in Deutschland ist neben Betreuungsvereinen hauptsächlich über selbstständige Betreuerinnen und Betreuer organisiert. Auch wenn sich das Vergütungssystem aufgrund der Pauschalierung im Betreuungswesen von den Gegebenheiten anderer selbstständiger Unternehmer unterscheidet, bleibt jedoch gleich, dass auch Betreuungsbüros jeglicher Größe für ein längerfristiges Bestehen mindestens kostendeckend arbeiten müssen. Gleichzeitig beklagt die Branche einen Nachwuchsmangel, da der Beruf in seiner momentanen Ausgestaltung für junge Personen wenig attraktiv zu sein scheint. Die Gründe hierfür können vielfältiger Natur sein, jedoch zeigt die Erfahrung anderer Berufsfelder, dass die Entlohnung durchaus ein Faktor ist, der bei der Berufswahl eine Rolle spielt.

Dementsprechend soll im nachfolgenden Bericht zum einen die Thematik der Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes ‚Berufsbetreuung‘ angeschnitten werden. Zum anderen werden Berechnungen zur Findung eines theoretisch anzusetzenden Stundenlohns für Betreuerinnen und Betreuer gezeigt. Diese basieren auf aktuellen Datenerhebungen zur Kostenstruktur von Betreuungsbüros, thematisieren aber auch die gewünschte und notwendige berufliche Qualifikation der Betreuerin oder des Betreuers, die damit einhergehend notwendige Entlohnung sowie das Thema ‚Attraktivität der Selbstständigkeit‘ und folgerichtig auch die Thematik ‚Nachwuchssicherung‘, was ineinander übergeht.

B. Berufsbetreuung

Attraktivität des Berufsbildes

Im Rahmen der bisher durchgeführten Befragungen (vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer*innen 2024, 2023a, 2023b), der Mitgliederstatistik des BdB und auch dem allgemeinen Diskurs folgend, fällt auf, dass der Berufsstand über mangelnden Nachwuchs klagt. Die Teilnehmenden der letzten Mitgliederbefragung des BdB waren dementsprechend im Mittel 52,9 Jahre alt und im Mittel seit 11,3 Jahren als selbstständige Betreuerinnen und Betreuer tätig. Somit ist ein durchschnittlicher „Berufsanfänger“ im Betreuungsbereich bereits Anfang 40. Wenn über Nachwuchsmangel in einem

Berufsbild diskutiert wird, muss sich auch die Diskussion zur Attraktivität des Berufsbildes und wie diese gesteigert werden kann anschließen.

Dies erscheint auch im vorliegenden Kontext notwendig, da hier auch monetäre Aspekte zu bedenken sind, die wiederum zum Kernthema des vorliegenden Berichts - einen anzunehmenden Stundenlohn für Betreuerinnen und Betreuer – gehören.

Um ein Berufsbild attraktiv erscheinen zu lassen, sind neben den ‚hard facts‘ wie generiertes Einkommen, zu leistender Stundenumfang und körperliche Belastung auch sogenannte ‚soft facts‘ zu beachten. Hierunter kann man zum Beispiel den Sinn der Tätigkeit (für die Gesellschaft oder für sich persönlich), Freiheit (örtlich und zeitlich) und Flexibilität verstehen. Im Rahmen der Betreuungstätigkeit kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuerinnen und Betreuer ihre eigene berufliche Tätigkeit durchaus als sinnstiftend erleben. Dies ist in Berufen, die den sozialen Themenfeldern zuzuordnen sind, sehr häufig der Fall und mitunter einer der hauptsächlich genannten Gründe für die Berufswahl in diesem Bereich. Auch zeitliche Flexibilität sollte im Rahmen der Selbstständigkeit in einer gewissen Weise gegeben sein. Auch für ein Betreuungsbüro sind mit Sicherheit gewisse regelmäßige Kernarbeitszeiten gegeben. Diese ergeben sich wohl für die meisten Büros aus der Erreichbarkeit von anderen relevanten Akteuren, wie Gerichten, Klienten usw. Letztlich ist die Betreuerin oder der Betreuer aber in der Entscheidung frei, wann gearbeitet wird. Dies kann – theoretisch – auch spätabends oder an anderen Tageszeiten der Fall sein. Örtliche Flexibilität ist für ein Betreuungsbüro nur eingeschränkt möglich. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass Klientinnen und Klienten – auch um beispielsweise Besuche zu vereinfachen – eher in der näheren Umgebung wohnhaft sein sollten. Insgesamt erscheint die Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer von dieser Seite betrachtet aber durchaus als attraktive Berufswahl.

Wenn die angesprochenen ‚hard facts‘ betrachtet werden, zeigt sich ein differenzierteres Bild. Unstrittig ist, dass auch eine engagierte Person zu Beginn der Tätigkeit eine gewisse Zeit benötigt um einen Klientenstamm aufzubauen. Bis dies geschehen ist, muss mit finanziellen Einschnitten gerechnet werden. Hier unterscheidet sich die Betreuungstätigkeit aber kaum von anderen, zum Beispiel gewerblichen Selbstständigkeiten, wo dies auch der Fall ist. Die späteren Berechnungen zu den Kosten eines Betreuungsbüros machen aber auch deutlich, dass es eine nicht zu unterschätzende Anzahl an Klientinnen und Klienten – und ab einem gewissen Punkt auch Mitarbeitende – benötigt, um gut wirtschaftlich arbeiten zu können. Hier muss ganz klar betont werden, dass das Einkommen, welches erzielt werden kann, attraktiv sein muss, wenn das Berufsbild attraktiv sein soll. Natürlich sollte auch der zu leistende Stundenumfang zum erzielten Einkommen in Relation stehen, da sich auch dieser durchaus auf die Attraktivität auswirkt.

Bürokosten

Zur späteren Berechnung eines theoretischen Stundenlohns müssen in einem ersten Schritt die anfallenden Bürokosten betrachtet werden. Hierbei wird auf Daten aus der Bürokostenerhebung 2023

des BdB (vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer*innen 2023b) zurückgegriffen. Im Rahmen der genannten Datenerhebung konnte die Kostenstruktur des Jahres 2022 von Teilnehmenden aus insgesamt 439 Betreuungsbüros in Deutschland näher betrachtet werden. Für die vorliegende Arbeit wurden diese Daten nochmals auf Plausibilität und Aktualität geprüft und ggf. an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Hierbei gilt es zu bedenken, dass die anfallenden Bürokosten für einzelne Betreuerinnen oder Betreuer auch sehr unterschiedlich zu den hier genutzten Mittelwerten ausfallen können. Exemplarisch soll dies an den Raumkosten dargestellt werden. Je nachdem, ob das Betreuungsbüro als Ein-Personen-Unternehmung tätig ist oder über Mitarbeitende verfügt, variiert der Platzbedarf und somit die Mietkosten. Ebenso ist es möglich, dass (ggf. gerade zu Beginn der Tätigkeit) innerhalb der eigenen Privaträume gearbeitet wird. Auch dies sollte natürlich kalkulatorisch berücksichtigt werden, jedoch fallen so unter Umständen weitaus weniger monatliche Kosten an. Auch ein gewisser Stadt-Land Unterschied mag gerade im Bereich der Mietkosten eine Rolle spielen, wobei bereits untersucht wurde, dass sich dieser über die Breite der Betreuungslandschaft ausmittelt¹. Im Folgenden wird aber davon ausgegangen, dass Büroräume gemietet werden und auch dementsprechend mit Nebenkosten usw. zu kalkulieren ist. Dabei wird von untenstehenden Werten ausgegangen.

Tabelle 1: Raumkosten (Mittelwerte, in Euro)

Miete	525,00
Stromkosten	134,10
Nebenkosten (ohne Strom)	159,80
Archivkosten, Serviceverträge	286,80
Gesamt	1.302,35

Als Mittel erscheinen die Werte insoweit realistisch, als dass beispielsweise für eine durchschnittliche Innenstadtmiete für 2022 ein Wert von 15,61 Euro je Quadratmeter genannt wird (vgl. BulwienGesa 2023). Da für Betreuungsbüros nicht zwingend eine repräsentative Lage notwendig ist, erscheint es sinnvoll einen Quadratmeterpreis von 10 bis 12 Euro (Kaltmiete) anzunehmen. Somit ergibt sich aus den oben genannten Mietkosten eine Bürogröße von etwa 50 Quadratmeter, was angemessen erscheint und auch mit den gängigen Arbeitsstättenrichtlinien übereinstimmt.

Ein weiterer Kostenpunkt sind Mitarbeitende. Hierbei kann es sich beispielsweise um Hilfskräfte für Schreib- und Organisationsarbeiten, aber auch um ausgebildete Bürofachkräfte handeln. Im Posten Personalkosten sind hier keine Reinigungskosten enthalten, da diese später gesondert aufgeführt werden.

¹ Vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (2024): Mitgliederbefragung Teil 2. Haupterkennnis zum Thema Stadt-Land Kostenunterschiede ist hier, dass im Mittel geringere Mieten in ländlichen Gebieten auf höhere Mobilitätskosten in ebendiesen treffen. Für städtische Lagen zeigen sich zwar höhere Raumkosten, aber geringer Beträge für Mobilität. Somit kann eine systematische Besserstellung ländlicher Lagen und vice versa nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Personalkosten (Mittelwerte, in Euro)

Gehälter (Arbeitgeber brutto)	1.184,70
Personalbeschaffungskosten	72,20
Gesamt	1.256,90

Da nur ein gewisser Anteil der Betreuerinnen und Betreuer zusätzliches Personal beschäftigt und dies in kleineren Settings eher in einem geringen Stundenumfang geschieht – also häufig im Bereich von Minijobs oder Teilzeittätigkeiten liegt – erscheinen die genannten Personalkosten durchaus sinnvoll. Zweifelsohne sind für Betreuungsbüros mit größeren Strukturen hier andere Werte anzusetzen.

Im Rahmen der Berufstätigkeit als Betreuerin oder Betreuer sind gewisse Versicherungen notwendig, andere empfehlenswert. Für die vorliegenden Berechnungen werden als zwingend notwendig die eigene Krankenversicherung, eine Pflege- sowie Rentenversicherung (bzw. Rentenvorsorge), die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und die Betriebshaftpflicht angesehen. Natürlich ist es im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit Sache der eigenen Person zu entscheiden, ob für die eigene Alterssicherung vorgesorgt wird. Da es sich aber empfiehlt, dies zu tun, werden diese Kosten in den vorliegenden Berechnungen mit betrachtet. Gleiches gilt für die Betriebshaftpflichtversicherung. Somit ergeben sich folgende Punkte:

Tabelle 3: Notwendige Versicherungen / Vorsorge

KrankenV	760,00
PflegeV	170,00
Rentenvorsorge	281,92
BetriebshaftpflichtV	44,66
VermögensschadenshaftpflichtV	64,31
Gesamt	1.320,89

Für Kranken- und Pflegeversicherung hängt die Beitragshöhe vom eigenen Einkommen und von der Wahl zwischen privater und freiwillig gesetzlicher Krankenkasse ab. Weitere Unterschiede können natürlich anhand der Versicherungstarife und Leistungen² entstehen.

Im Bereich der Vorsorge und Absicherung kann auch davon ausgegangen werden, dass Büros über eine Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verfügen. Zudem wird ein Punkt mit ‚Sonstiges‘ für andere Versicherungen, Beratungskosten usw. angesetzt.

Tabelle 4: Andere Versicherungen / Vorsorge

RechtsschutzV	36,80
Sonstiges	49,66
Gesamt	86,46

² Für die vorliegende Berechnung wurde ein Basistarif der Techniker Krankenkasse (freiwillige gesetzliche Krankenversicherung) verwendet.

Im Rahmen der Mitgliederbefragung des BdB (vgl. Bundesverband der Berufsbetreuer*innen 2024) konnte festgestellt werden, dass der Großteil der befragten Betreuerinnen und Betreuer über einen beruflich genutzten Pkw verfügt. Mit diesem sind natürlich auch Kosten verbunden:

Tabelle 5: Kfz-Kosten

Kfz-Versicherung	70,20
Kfz-Steuer	31,50
Kfz-Kosten (Leasing, Abzahlung usw.)	300,00
Benzinkosten / E-Mobilitätskosten (Strom)	181,00
Kfz-Wartung, Verbrauchsmaterial	50,00
Gesamt	632,70

Der letzte Block der zu bedenkenden Kosten bezieht sich auf die Tätigkeit an sich und die Instandhaltung des Bürobetriebs. Hier sind beispielsweise Büromaterial, IT-Kosten, Literatur, Aktenvernichtung aber auch Wartungsverträge inkludiert.

Tabelle 6: Kosten für den Bürobetrieb

Büromaterial und IT-Kosten	148,32
Drittdienstleistungen (z.B. Reinigung)	138,92
Telefon, Porto, Wartung und Gerätemiete	133,49
Literatur, Mitgliedschaften, Weiterbildung	236,95
Steuerberatung	135,00
Sonstiges (z.B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Aktenvernichtung usw.)	132,04
Gesamt	924,72

Insgesamt ergibt sich so für ein Betreuungsbüro mit Mitarbeiterkosten eine monatliche Belastung von 5.524,02 Euro. Hierbei handelt es sich um die anfallenden Kosten, die gedeckt werden müssen. Hierbei ist noch kein Gehalt für die Betreuerin oder den Betreuer, keine Rücklagen für Steuerzahlungen am Jahresende und auch keine Rücklagen für andere Punkte einberechnet.

Berechnung eines theoretischen Stundenlohns

Um letztlich einen anzusetzenden Stundenlohn für eine Betreuerin oder einen Betreuer zu berechnen, muss als erstes festgelegt werden, von welchem ‚Gehaltsniveau‘ ausgegangen werden soll. Auch wenn es in der Praxis häufig vorkommt, dass Selbstständige sich selbst keine zu einem Monatsgehalt äquivalente Leistung auszahlen, sondern vielmehr das nehmen, was nach Abzug der Fixkosten bleibt, soll den vorliegenden Berechnungen eine adäquate monatliche Summe zugrunde liegen, die zur Lebensführung herangezogen wird. Die Höhe dieses Betrags kann diskutiert werden. Im Folgenden

kann als Vergleich die Vergütungstabelle des öffentlichen Dienstes, Stufe 12 (TVöD-SuE 12) herangezogen werden. Da die Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer eine nicht unerhebliche fachliche Expertise voraussetzt (BtOG § 23, Abs. 1), ist eine Eingruppierung in die Erfahrungsstufe 3 oder 4 realistisch³. Das bedeutet ein monatliches Grundgehalt von 4.335 Euro (Brutto, Stufe 3) oder 4.631 Euro (Brutto, Stufe 4). Nach den aktuellsten Tarifverhandlungen (vgl. Ver.di 2022) zum Thema kann für Beschäftigte, die mit dem Betreuungsrecht zu tun haben, aber auch eine Eingruppierung in TVöD-SuE 14 erfolgen. Diese Voraussetzung erscheint für Berufsbetreuer gegeben und somit als angebrachte Berechnungsgrundlage.

Somit ergibt sich für eine Einstufung in TVöD-SuE 14 Stufe 3 ein Bruttogrundgehalt von 4.422 Euro, für Stufe 4 ergeben sich 4.740 Euro. Dazu kommen Urlaubs- und Weihnachtsgeld als zusätzliche Leistungen.

Da das Bruttogehalt eines Arbeitnehmers nicht mit der an sich selbst ausgeschütteten Zahlung eines Selbstständigen verglichen werden kann, ist hier als Anhaltspunkt das Nettogehalt nach Abzügen relevant. Dabei wird eine Einstufung mit relativ hohen Abzügen, also Lohnsteuerklasse 1, als Vergleich gewählt. Hier ergibt sich für Erfahrungsstufe 3 ein monatliches Nettogehalt von 2.722 Euro. In Stufe 4 beträgt dies unter gleichen Voraussetzungen 2.879 Euro.

Für die nachfolgende Berechnung ist zudem zu bedenken, dass ein Angestelltenverhältnis per Definition mit einer höheren Absicherung sozialer Risiken einhergeht. Hier werden Abgaben und Versicherungen automatisch abgeführt, es gibt gesetzliche Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch und auch die Arbeitszeit ist in einem gewissen Rahmen geregelt. All dies ist für Selbstständige nicht der Fall. Im Krankheitsfall muss ein selbstständiger Betreuer für eine Vertretung sorgen, diese muss ggf. entlohnt werden und es kommt zu einem Verdienstausschlag. Ähnliches gilt für Urlaubstage und auch Arbeitszeiten können oder müssen selbst bestimmt werden.

Wenn nun also ein theoretischer Stundenlohn für Betreuerinnen und Betreuer berechnet werden soll, muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass als Selbstständiger ein höheres Risiko getragen wird, als dies im Angestelltenverhältnis der Fall ist. Dies sollte sich monetär niederschlagen. Somit muss eine anzusetzende Summe zur Lebensführung höher ausfallen als das Nettogehalt⁴ in einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis. In den durchgeführten Berechnungen werden hierfür 3.500 Euro monatlich gesetzt. Das bedeutet, dass – je nach Erfahrungsstufe (siehe oben, ‚Bruttogehalt eines Arbeitnehmers‘) des TvÖD – als Selbstständiger etwa 20 bis 30 Prozent mehr Nettogehalt angenommen werden⁵. Dies erscheint anhand der bereits dargestellten Risiken der Selbstständigkeit als angebracht.

³ Eine solche Eingruppierung entspricht einer anrechenbaren Berufserfahrung von 3 bis 6 Jahren. Um die gewünschte fachliche Expertise zu erwerben, wird diese Berufserfahrung als notwendig angesehen.

⁴ Das Nettogehalt wird hier als Referenz herangezogen, da Versicherungen, Steuern usw. gesondert aufgeführt und betrachtet werden.

⁵ Berechnung: TvÖD-SuE 14, Stufe 3 Netto (StKl. 1): 2.722 Euro; Stufe 4 Netto (StKl. 1): 2.879 Euro. D.h. 2.722 Euro plus 28,6% = 3.500 Euro; 2.879 Euro plus 21,6% = 3.500 Euro

Weiter gilt es zu bedenken, dass Selbstständige finanzielle Rücklagen bilden sollten. Zum einen müssen die Einnahmen des Betreuungsbüros versteuert werden. Hierfür sollten 20 bis 25% der monatlichen Einnahmen zurückgelegt werden. Dies erscheint als ausreichender Betrag, um wahlweise Steuervorauszahlungen zu leisten oder Nachzahlungen bestreiten zu können. Zum anderen müssen Rücklagen gebildet werden, um unerwartete Ereignisse (z.B. größere Anschaffungen) finanziell auszugleichen und ggf. auch Investitionen in das Betreuungsbüro tätigen zu können. Hierfür wird ein monatlicher Betrag von 400,00 Euro angesetzt. Dieser kann und sollte im Laufe der Berufstätigkeit variieren. Es erscheint sinnvoll - wenn wirtschaftlich möglich – phasenweise durchaus einen höheren Betrag zurückzulegen. Von diesen Rücklagen können nicht nur z.B. Ersatzgeräte oder Reparaturen bestritten werden. Vielmehr dient eine solide Rücklage auch als Grundstock, um möglicherweise unter anderem Arbeitsplätze aufzustocken, in neuere Hard- und Softwarelösungen zu investieren oder aber auch um beispielsweise externe IT-Dienstleistungen und Supportoptionen in Anspruch zu nehmen. So ergeben sich im Jahr 4.800 Euro (12 Monate je 400 Euro) an Rücklagenkapital, was als solide Summe angesehen werden kann.

Zudem ist – wie bei anderen Selbstständigen auch – ein kalkulatorischer Risikoaufschlag einzuberechnen. Dies ist in der Literatur unter ‚Wagnis‘ bekannt und wird hier mit einem Umfang von 20 Prozent angesetzt.

Somit setzen sich die anfallenden Kosten wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Kostenübersicht

Monatliche Bürokosten	5.524,02
Entnahme für Betreuerin / Betreuer zur eigenen Lebensführung	3.500,00
Rücklagen	400,00
Wagnis (20%)	700,00
Gesamt	10.124,02
Geschätzte Rücklagen für Steuerzahlungen ⁶	22 % der Einnahmen
60 Klienten	3.143,92
25 Klienten ⁷	1.309,97

Für die Arbeitszeit in einem Betreuungsbüro wird eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden bei einer 5-Tage Woche angesetzt. Hierbei werden 20 Tage Urlaub je Jahr berücksichtigt. Diese sind bei Selbstständigen zwar nicht verpflichtend, aber auch hier erscheint ein gewisses Maß an Erholungstagen durchaus sinnvoll und sollte daher einkalkuliert werden. Somit ergeben sich für 2024 im Mittel 153,3

⁶ Die Rücklagen berechnen sich als anteiliger Prozentsatz der Einnahmen des Betreuungsbüros. Diese wiederum hängen davon ab, wie viele Personen betreut werden. Hier wurde ein aus der Mitgliederbefragung des BdB (2023) berechneter Mittelwert der Verteilung der Klienten über die Vergütungsgruppen zur Berechnung herangezogen. Bei einer Vollzeittätigkeit wird von einer mittleren Anzahl von 60 Klienten ausgegangen.

⁷ Dieser Wert dient hier der Visualisierung, welchen Einfluss die Anzahl der Klienten auf die anteiligen Kosten haben kann.

geleistete Arbeitsstunden im Monat. Wenn diese mit den bereits aufgestellten Kosten in Verbindung gebracht werden, errechnet sich somit ein theoretischer Stundenlohn von 86,55 Euro:

$[10.124,02 \text{ Euro (Kosten)} + 3.143,92 \text{ Euro (Steuerrücklagen)}] / 153,3\text{h} = 86,55 \text{ Euro / h}$

C. Fazit

Die hier vorliegende Untersuchung betrachtet die Finanzsituation in Betreuungsbüros aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Hierfür werden die durch diverse Befragungen des BdB erhobenen Daten als Basis herangezogen. Hierbei zeigt sich, dass ein theoretischer Unternehmerlohn von 86,55 Euro pro Stunde für eine Betreuerin oder einen Betreuer anzusetzen ist.

Wie bereits ausgeführt, können die einzelnen Kostenpunkte sowie die Anzahl der geführten Betreuungen im Einzelfall von den aufgeführten Berechnungen abweichen. Jedoch erscheinen die getroffenen Annahmen für einen Großteil der Betreuungsbüros als passend.

D. Quellenverzeichnis

BulwienGesa (2023): Mieten und Preise für Wohn- und Gewerbeimmobilien in Deutschland in den Jahren von 2013 bis 2022 (in Euro pro m²). In: *Statista*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938660/umfrage/miet-und-preisentwicklung-von-wohn-und-gewerbeimmobilien-in-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 09.07.2024).

Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (2024): Mitgliederbefragung des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen (BdB) – Teil II: Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023 (Methodische Konzeption und Durchführung: Institut für Freie Berufe). https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_BdB_Mitgliederbefragung-Teil2.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.07.2024).

Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (2023a): Mitgliederbefragung des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (BdB) – Teil I: Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und erste Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023 (Methodische Konzeption und Durchführung: Institut für Freie Berufe). https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_1_Teil_der_BdB-Mitgliederbefragung_2022_2023.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.07.2024).

Bundesverband der Berufsbetreuer*innen (2023b): Kostensteigerung in Betreuungsbüros 2019-2022 – Mitgliederbefragung des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (Methodische Konzeption und Durchführung: Institut für Freie Berufe). https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Warenkorb_Selbstst%C3%A4ndige_EV.PDF (zuletzt aufgerufen am 09.07.2024).

Ver.di (2022): Ergebnis bei Tarifverhandlungen für Sozial- und Erziehungsdienste [Pressemitteilung vom 18.05.2022]. <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++dbfd03e6-d6c7-11ec-a5ac-001a4a160129> (zuletzt aufgerufen am 09.07.2024).